



8. Februar 1999

Gemeinderat
8725 Ernetschwil

VII 49 Ernetschwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindammann
Sehr geehrte Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- Abbauplan Häbligen, Verlegung des Abbauperimeters und Erweiterung von Etappe 2

Der Erlass sieht vor, einerseits auf den Abbau von Teilflächen der Etappen 1, 2 und 3 im Ausmass von 6'110 m² zu verzichten und andererseits eine neue Abbaufäche im Ausmass von 7'100 m² in den Perimeter einzubeziehen sowie ein Humusdepot mit einer Fläche von 1'100 m² anzulegen.

Der Stand von Abbau und Rekultivierung präsentiert sich heute wie folgt:
Der südlich der Erschliessungsstrasse gelegene Teil der Etappe 2 ist fertig abgebaut und zwischenzeitlich rekultiviert, der nördlich der Erschliessungsstrasse gelegene Teil fertig abgebaut. Mit der Rekultivierung ist noch nicht begonnen worden. Bei der Etappe 1 ist der Abbau ebenfalls beendet, die Rekultivierung zu gut einem Fünftel erfolgt. Mit dem Abbau der Etappe 3 ist begonnen worden.

Die neue Abbaufäche gemäss dem zur Genehmigung eingereichten Erlass grenzt an die ursprüngliche Etappe 2. Sie sowie die nördlich der Erschliessungsstrasse gelegene Fläche werden neu als Etappe 2a bezeichnet; der Plan wird entsprechend angepasst. Durch die Ausweitung der Etappe 2 auf 2a erfolgt eine zeitliche Verzögerung von einem bis eineinhalb Jahre auf den Zeitplan gemäss Technischen Bericht vom 10. 7.1996, Seite 6.

Im übrigen ergibt die Prüfung, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 7 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nr. 26.01 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

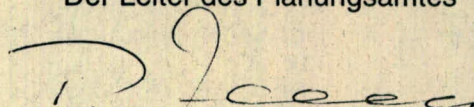
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'500.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Planungsamtes



Dr. P. Flaad

Beilagen:

Genehmigter Erlass
Einzahlungsschein

Kopie:

Planungsamt
Rechtsabteilung